



Versand per E-Mail

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Ständerates

sgk.csss@parl.admin.ch

Aufsicht-Krankenversicherung@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Bern, 5.2.2019

4-0-2/KB

Stellungnahme der GDK zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Pa. Iv. 16.411)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frau Ständerätin
Sehr geehrter Herr Ständerat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Zusammenhang mit der Pa. Iv. 16.411 (Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung) Stellung zu nehmen.

Der Vorstand der GDK hat den Vorentwurf und den erläuternden Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-SR) an seiner Sitzung vom 31.1.2019 beraten.

Es ist festzuhalten, dass die GDK den Bund schon bei verschiedenen Gelegenheiten darauf aufmerksam gemacht hat, dass die kantonalen Gesundheitsdirektionen zur Wahrnehmung ihrer Vollzugsaufgaben, die sich aus dem Bundesrecht und dem kantonalen Recht ergeben, auf detailliertere Daten angewiesen wären. Das Prinzip sollte sein, dass alle Akteure, die eine verfassungsmässige oder bundesrechtlich übertragene Aufgabe im Gesundheitswesen haben, Zugang zu den dafür notwendigen Daten erhalten. Im vorliegenden Dokument gehen wir nicht mehr weiter auf diese Forderungen ein, sondern beschränken uns auf die aktuelle Vorlage und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die GDK begrüsst die Vorlage und ist mit deren Zielen und Inhalten einverstanden. Detaillierte Informationen über Art und Umfang der vergüteten Leistungen, die im Rahmen von EFIND3 erhoben werden könnten, sind unentbehrlich für die Durchführung von aussagekräftigen Analysen und die Entwicklung von wirksamen Massnahmen zur Eindämmung des Kostenwachstums im Gesundheitswesen. Ebenfalls erachtet es der GDK-Vorstand als wichtig, dass das Bundesamt für Gesundheit (BAG) über die notwendigen Daten verfügt, um die Wirkung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) und dessen Vollzugs zu analysieren, Entscheidungsgrundlagen im Hinblick auf Gesetzes- und Gesetzesvollzugsänderungen zu erarbeiten und



den Risikoausgleich zu evaluieren. Ferner sorgt die von der SGK-SR vorgeschlagene Präzisierung von Art. 35 Abs. 2 des Krankenversicherungs-Aufsichtsgesetzes (KVAG) für eine sinnvolle Entflechtung der Datenerhebungen für die Aufgaben nach KVG bzw. für jene nach KVAG.

Sollte der Bundesrat eine Weitergabe der Daten pro versicherte Person vorsehen (Art. 21 Abs. 2 KVG), so sollten die Daten aus Sicht GDK in pseudonymisierter Form übermittelt werden, sodass der Bezug zwischen Daten und betreffender Person mit (nicht öffentlichem) Schlüssel wiederhergestellt werden kann. Die GDK schlägt vor, die Formulierung zu Art. 21 Abs. 2 KVG wie folgt anzupassen:

«² Die Daten sind aggregiert weiterzugeben. Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Daten zudem pro versicherte Person in pseudonymisierter Form weitergegeben sind, sofern aggregierte Daten nicht zur Erfüllung der folgenden Aufgaben genügen und die Daten pro versicherte Person nicht anderweitig zu beschaffen sind: [...]»

In gleicher Weise ist Art. 35 Abs. 2 KVAG anzupassen.

Die GDK beantragt Ihnen, auch den Minderheitsantrag gemäss Art. 21 Abs. 2 Bst. d des Vorentwurfs zur KVG-Änderung anzunehmen. Können die gesetzlichen Grundlagen für die Erhebungen EFIND5 (Arzneimittel) und EFIND6 (Einzelleistungen gemäss Liste der Mittel und Gegenstände) auf diesem Weg geschaffen werden, so stehen dem Bund aussagekräftige Datengrundlagen für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistungen in zwei weiteren wichtigen und zunehmend kostentreibenden Bereichen zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN
GESUNDHEITSDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN

Der Präsident

Dr. Thomas Heiniger

Der Zentralsekretär

Michael Jordi

Regierungsrat

Kopie:

- Kantonale Gesundheitsdirektionen